

wünscht, und zwar entweder aus Mitleid mit ihnen oder aus Furcht vor ihrer Rache.

In diesem Falle soll man zu Beginn der Vernehmung nicht auf solchen Aussagen bestehen, sondern sich mit der Klärung und Präzisierung der Rolle des betreffenden Beschuldigten in dem begangenen Verbrechen begnügen. In dieser Weise ging auch der Untersuchungsführer bei der Vernehmung des Beschuldigten Kanajew vor, der an einem Garndiebstahl in einer Weberei teilgenommen hatte. Die Ergebnisse der Tatortbesichtigung boten Grund zu der Annahme, daß an dem Diebstahl drei Personen beteiligt waren. Zwei von ihnen wurden ermittelt und Kanajew, der am Tatort ein Taschentuch und seinen Personalausweis verloren hatte, war verhaftet worden. Die durchgeführte Durchsuchung zeitigte keine Resultate. Garn konnte nicht gefunden werden. Kanajew leugnete seine Teilnahme am Diebstahl. Durch operative Daten war dem Untersuchungsführer bekannt geworden, daß er seine Mittäter nicht zu verraten wünschte. Der Untersuchungsführer berücksichtigte das und interessierte sich bei der Vernehmung von Kanajew hauptsächlich dafür, wo das gestohlene Garn versteckt worden war. Diese Haltung des Untersuchungsführers führte zu positiven Ergebnissen. Kanajew fuhr zusammen mit dem Untersuchungsführer in den Hof eines kleinen Hauses in Samoskoworetschije, wo drei Säcke mit Garn versteckt waren. Die erlangten Daten halfen auch, die Mittäter festzustellen.

Wenn der Beschuldigte die Rache seiner Mittäter fürchtet, muß man die Vorkehrungen treffen, wie sie in Kapitel II, Ziff. 7 dargestellt wurden.

Befinden sich die Mittäter des Verbrechens in Haft und kann dem Beschuldigten sowie seiner Familie aus seinen Aussagen kein Schaden erwachsen, so ist er auf diesen Umstand hinzuweisen.

Um die angeführten Motive zu überwinden, muß der Untersuchungsführer auch Widersprüche zwischen den am Verbrechen Beteiligten sowie dem Charakter ihrer gegenseitigen Beziehungen ausnutzen.

Die zwischen den Beschuldigten auftauchenden Widersprüche stören in der Regel die Einmütigkeit ihrer Handlungen und erzeugen bei ihnen gegenseitiges Mißtrauen und das Bestreben, sich auf Kosten eines anderen Teilnehmers am Verbrechen aus der Affäre zu ziehen. Der Beschuldigte fängt dann an, richtige Aussagen zu machen, indem er von der Linie des Verhaltens in der Untersuchung abweicht, die vorher unter den Mittätern vereinbart worden war oder umgekehrt, indem er, um sich selbst aus der Sache herauszureden, die anderen anschwärzt, die Hauptschuld auf sie abwälzt und dabei die Umstände der Sache aufdeckt.

In Verbindung damit empfiehlt es sich, dem Beschuldigten die Aussagen seines Mittäters vorzulesen. So machte Sorokin, der zusammen mit